

Satzung

Golfclub Urloffen e. V.

Prolog

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedsformen
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand / erweiterter Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Beiträge und Umlagen
- § 14 Haftung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 17 Nutzung des DGV-Intranets
- § 18 Gültigkeit dieser Satzung

Prolog

Alle Mitglieder werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgehend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Urloffen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 77767 Appenweier.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs,
 - durch die Ausrichtung von Wettspielen,
 - durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
 - durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen,
 - unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes,
 - durch Mitgliedschaft beim Deutschen und dem Baden-Württembergischen Golfverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsformen

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder,
 - Kinder und jugendliche Mitglieder,
 - Firmenmitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) „Ordentliche Mitglieder“ sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) bis (5) gehören.
- (3) „Kinder“ sind Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
Als „jugendliche Mitglieder“ gelten Mitglieder, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (4) „Firmenmitglieder“ sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt in der Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein in Textform zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (5) „Fördernde Mitglieder“ sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (6) „Ehrenmitglieder“ sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat den Namen, das Alter, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft zu enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben; § 110 BGB ist nicht anwendbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds; bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - durch Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied z.B.
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt hat,
 - gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen hat,
 - Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt hat,
 - sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ist möglich, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder der Umlage in Rückstand befindet.
- (5) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Handicappausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

 - Verwarnung,
 - befristete Wettspielsperre,
 - befristetes Platz- und Anlagenverbot.

Wettspielsperre und Platz- und Anlagenverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten, im Wiederholungsfalle von zwölf Monaten, nicht überschreiten.
- (6) Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher des den Golfsport Ausübenden.
- (7) Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (persönlich oder in Textform) zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.

(8) Gegen Beschlüsse nach (3) und (5) steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform beim Beirat eingegangen sein. Die Berufungsfrist beginnt ab Zugang der Belehrung über das Berufungsrecht. Der Beirat entscheidet endgültig über die verhängte Sanktion, bzw. die Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes bzw. des Handicapausschusses.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Beirat.

(2) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl des Beirats, des Sportwarts und des Jugendwarts;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- Beschlussfassung über Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
- Beschlussfassung über Anträge gemäß § 8 (5) und (6);
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung gemäß § 13;
- Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dessen Vertretern, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese vier Werkstage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift in Textform mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle (hybride) Versammlung einberufen wird. Er entscheidet über den elektronischen Kommunikationsweg.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Zwecks und der Gründe beantragen.

- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (7) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das nur persönlich ausgeübt werden kann, haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer bestimmen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (11) Beschlussfassung und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung offen durchgeführt. Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

- (13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 9 Vorstand / erweiterter Vorstand

- (1) Der **Vorstand** (Präsidium) besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern: Dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einem Schatzmeister. Er trägt die Verantwortung für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle notwendigen Entscheidungen, soweit sie nicht durch Satzung oder gesetzliche Bestimmungen anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Näheres (Beschlussfassung, Ressortverteilung) regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem Sportwart, den Spielführern der Damen, der Herren, der Senioren und dem Jugendwart. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Geschäfte im Innenverhältnis nach der vom Vorstand vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung. Er ist nicht stimmberechtigt, nimmt jedoch mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist nicht befugt, im Außenverhältnis für den Verein aufzutreten.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist zu allen ordentlich einberufenen Sitzungen des Vorstandes einzuladen und erhält die gleiche Informationsgrundlage wie die stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterliegen der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung wie die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

- (5) Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die eine Kündigung eines Mitarbeiters beinhalten, steht dem erweiterten Vorstand das Recht des Einspruchs zu. Dieser muss binnen drei Tagen nach Beschlussfassung begründet und in Textform beim Beiratsvorsitzenden eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet binnen sieben Tagen der Beirat abschließend. Werden die genannten Fristen überschritten, wird der Beschluss des Vorstandes bestandskräftig.
- (6) Der Vorstand, der Sportwart und der Jugendwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf zwölf Monate beschränkt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Sport- oder der Jugendwart während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Sport- oder Jugendworts.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 (8) und § 9 (5) der Satzung.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertreter, Rechnungsprüfer (siehe § 12). Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung bei Bedarf hinzu gewählt werden.
- (3) Die Beschlussfassung des Beirats regelt eine von ihm erstellte Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spieldausschusses und eines Handicappausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens fünf Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch den Rechnungsprüfer des Beirats geprüft. Er erstattet der Mitgliederversammlung seinen Prüfungsbericht. Er soll bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 13 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der im Februar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Einzelheiten zur Beitragshöhe werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Ein Neumitglied, das erstmals dem Verein beitritt, schuldet nur einen zeitanteiligen Betrag. Auf Antrag kann monatliche Zahlung gewährt werden.

Die Beitragsordnung wird von Vorstand und erweiterten Vorstand gemeinsam vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage den Betrag von EUR 200,00 nicht übersteigt.

- (3) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen nach (1) und (2), Kinder und jugendliche Mitglieder keine nach (2).

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 (10) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Appenweier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke notwendig ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Mit dem Beitritt zum Golfclub Urloffen werden Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Handicap-Index (falls vorhanden), Telefonnummer, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
- (4) Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht, sofern nicht auf Grundlage besonderer Bestimmungen, z. B. aus steuerrechtlichen Gründen, Aufbewahrungspflichten bestehen.

(5) Einzelheiten werden in der Datenschutzrichtlinie des Vereins geregelt.

§ 17 Nutzung des DGV-Intranets

Der Golfclub Urloffen ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 18 Abs. 2 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung im Golfclub Urloffen Anwendung findet.

Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im DGV-Serviceportal unter <https://serviceportal.dgv-intranet.de/>, dort unter dem Suchbegriff „Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien“, eingesehen werden.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.04.2025 beschlossen.

Alle bisherigen Satzungen des Golfclubs Urloffen sind außer Kraft.